



Kooperationsvereinbarung

zum Schutz der Rohwasserressourcen

in den Trinkwassergewinnungsgebieten

(Wasserschutzkooperation)

Alfter Heidgen (Gemeinde Alfter)

Ludendorf/Heimerzheim (Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal)

Wahnbachtalsperre (Wahnbachtalsperrenverband)

Meindorf (Wahnbachtalsperrenverband)

Hennefer Siegbogen (Wahnbachtalsperrenverband)

Thomasberg (Wasserbeschaffungsverband Thomasberg)

Geplante Naafbachtalsperre (Aggerverband)

Präambel

Die Wasserversorgungsunternehmen Gemeinde Alfter, Wasserversorungsverband Euskirchen-Swisttal, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserbeschaffungsverband Thomasberg und Aggerverband schließen mit der Landwirtschaftskammer NRW, vertreten durch die Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, und dem Rheinischen Landwirtschaftsverband, vertreten durch die Kreisbauernschaft Bonn Rhein/Sieg, die nachfolgende Kooperationsvereinbarung zum Schutz der Rohwasserressourcen in den Trinkwassergewinnungsgebieten ab. Hierzu können Mitglieder aus dem Arbeitskreis Landwirtschaft, Wasser und Boden im Rhein-Sieg-Kreis (ALWB) durch ihr Einverständnis in die Wasserschutzkooperation überführt werden. Diese Kooperation beantragt die Anerkennung als Trinkwasserschutzkooperation im Sinne des 12-Punkte-Programms in Nordrhein-Westfalen beim Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

§ 1 Name, Sitz, Kooperationsgebiet und Geschäftsjahr

- (1) Die Wasserschutzkooperation führt den Namen „Kooperation Landwirtschaft Wasser und Boden (KLWB)“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Siegburg/Rhein-Sieg-Kreis auf einem Betriebsgelände des Wahnbachtalsperrenverbandes.
- (3) Das Kooperationsgebiet umfasst die in Anlage 1 gekennzeichneten Wassereinzugsgebiete für die Trinkwassergewinnungsanlagen der beteiligten Wasserversorgungsunternehmen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Wasserschutzkooperation hat das Ziel, den Schutz der Rohwasserressourcen und die wirtschaftliche Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen in ihrem Kooperationsgebiet sicherzustellen. Sie trägt damit zu einer Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser in ausreichender Menge und ausgezeichneter Qualität sowie indirekt zur Versorgung mit hochwertigen Lebensmitteln aus der Region bei.
- (2) Sie hat vorrangig die Aufgabe, landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmaßnahmen umzusetzen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen und dabei wirtschaftliche Nachteile für die landwirtschaftlichen Betriebe zu vermeiden.
- (3) Sie hat zum Schutz der Trinkwasserressourcen die Aufgabe, den mengenmäßigen, chemischen und hygienischen Zustand der Gewässer in den Einzugsgebieten der Trinkwassergewinnungsanlagen in ihrem Kooperationsgebiet bei der Landbewirtschaftung und dem Betrieb landwirtschaftlicher Einrichtungen zu berücksichtigen. Dabei hat sie das Ziel, Einträge von Nährstoffen, Pflanzenschutzmitteln, sonstigen wassergefährdenden Stoffen und Krankheitserregern in die Gewässer zu vermeiden.
- (4) Um die Ziele und die Umsetzung der Aufgaben zu erreichen, wird für die Mitglieder der Wasserschutzkooperation, die Flächen in den Einzugsgebieten der Trinkwassergewinnungsanlagen im Kooperationsgebiet bewirtschaften, eine „Wasserschutzberatung“ eingerichtet. Diese Beratung ist bei der Landwirtschaftskammer NRW (Kreisstelle Rhein-Sieg) angesiedelt und wird von den Wasserversorgungsunternehmen finanziert.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Wasserschutzkooperation kann auf schriftlichen Antrag als Mitglieder aufnehmen:
 - (a) Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen in ihrem Kooperationsgebiet
 - (b) Landwirtschaftliche Betriebe, bei denen sich nur die Betriebsstätte sich im Kooperationsgebiet befindet
 - (c) Landwirtschaftliche Institutionen, Verbände und Behörden, deren Zuständigkeit sich auf das Kooperationsgebiet bezieht.
 - (d) Wasserversorgungsunternehmen (auch Gemeinden, Städte und Betriebsführungen), die für ein Trinkwassergewinnungsgebiet im Kooperationsgebiet zuständig sind.
 - (e) Wasserwirtschaftliche Institutionen, Verbände und Behörden, deren Zuständigkeit sich auf das Kooperationsgebiet bezieht.
- (2) Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft ist kostenfrei.
- (4) Der Vorstand kann die Aufnahme von Ehrenmitgliedern beschließen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet, sobald eine der in § 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr zutrifft.
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand beendet werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es den Zielen der Wasserschutzkooperation zuwiderhandelt oder ihr Ansehen in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluß zwei Wochen Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Ein Ausschluß wird unmittelbar wirksam.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- (1) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) an Veranstaltungen der Wasserschutzkooperation teilzunehmen.
- (3) Vorschläge über die Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der Wasserschutzkooperation dem Vorstand zu unterbreiten.
- (4) an den Förderprogrammen der Wasserversorgungsunternehmen zur Umsetzung von Maßnahmen zum Rohwasserschutz teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- (1) Beschlüsse des Vorstandes zu beachten und einzuhalten.
- (2) Die Interessen und Belange der Wasserschutzkooperation zu fördern.

§ 7 Organe

Organe der Wasserschutzkooperation sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Gründungsvorstand

- (1) Bei Gründung der Kooperation wird ein Vorstand eingesetzt, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - (a) 1 Vertreter der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
 - (b) 1 Vertreter des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e. V.
 - (c) 1 Vertreter der Landwirtschaft, der von den unter (a) und (b) genannten Institutionen/Verbänden bestimmt wird
 - (d) 1 Vertreter des Wahnbachtalsperrenverbandes
 - (e) 1 Vertreter der Wasserbeschaffungsverbandes Thomasberg
 - (f) 1 Vertreter für die Gemeinde Alfter und den Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal
- (2) Die Vertreter nach Abs (1) werden von den jeweils zu vertretenden Institutionen/Verbänden benannt.
- (3) Der Gründungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Der Gründungsvorstand bleibt bis zur ersten Mitgliederversammlung im Amt. In der ersten Mitgliederversammlung werden die Vertreter nach Abs. (1) (a) bis (c) gemäß der Zusammensetzung in § 9 Abs. (1) (a) bis (c) neu gewählt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht paritätisch aus je drei Vertretern der Landwirtschaft und der Wasserversorgungsunternehmen:
 - (a) 1 Vertreter der Landwirtschaft aus den Trinkwassereinzugsgebieten des Wahnbachtalsperrenverbandes
 - (b) 1 Vertreter der Landwirtschaft aus dem Trinkwassereinzugsgebiet des Wasserbeschaffungsverbandes Thomasberg
 - (c) 1 Vertreter der Landwirtschaft aus den Trinkwassereinzugsgebieten der Gemeinde Alfter und des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal (Ludendorf/Heimerzheim)
 - (d) 1 Vertreter des Wahnbachtalsperrenverbandes
 - (e) 1 Vertreter des Wasserbeschaffungsverbandes Thomasberg
 - (f) 1 Vertreter für die Gemeinde Alfter und den Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal
- (2) Die Vertreter der Landwirtschaft werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Vertreter der Wasserversorgungsunternehmen werden von diesen benannt.
- (4) Der Vorstand wählt jährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Vorsitz und Stellvertretung werden wechselseitig von einem Vertreter der Landwirtschaft und einem Vertreter der Wasserversorgungsunternehmen besetzt.
- (5) Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vertreter der Landwirtschaft und zwei Vertreter der Wasserversorgungsunternehmen anwesend sind.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus der Wasserschutzkooperation aus, endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (7) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl bzw. Benennung von Nachfolgern im Amt.
- (8) Der Vorsitzende lädt mit einer Frist von mindestens einer Woche zu den Vorstandssitzungen ein.
- (9) Der Beirat kann zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Er hat jedoch kein Stimmrecht.
- (10) Der Vorsitzende kann Gäste zu den Vorstandssitzungen einladen, wenn dies für die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung hilfreich ist.
- (11) Der Vorsitzende kann die „Wasserschutzberatung“ (§ 2 (4)) zu Vorstandssitzungen einladen. Sie hat jedoch kein Stimmrecht.
- (12) Der Vorsitzende kann die Sprecher der Arbeitsgruppen (§ 12) zur Berichterstattung zu Vorstandssitzungen einladen.

- (13) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
- (a) Ort und Tag der Sitzung
 - (b) Namen der Anwesenden
 - (c) Die Tagesordnung
 - (d) Die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse
 - (e) Unterschrift des Protokollführers und des Vorsitzenden
- (14) Die Niederschrift ist den Vorstandsmitgliedern, und bei Teilnahme des Beirates auch den Beiratsmitgliedern, bis spätestens vier Wochen vor der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.
- (15) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- (a) Entwicklung von Strategien zur Erreichung der Ziele und der Umsetzung von Aufgaben gemäß § 2
 - (b) Entscheidungen zur Erreichung der Ziele und der Umsetzung von Aufgaben gemäß § 2 (insbesondere Beschlüsse über Fördermaßnahmen)
 - (c) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - (d) Entscheidungen über Mitgliedschaften
 - (e) Führung eines Mitgliederverzeichnisses
 - (f) Die Bildung von Arbeitsgruppen für die einzelnen Trinkwassereinzugsgebiete im Kooperationsgebiet
 - (g) Repräsentative Vertretung des Arbeitskreises

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Umsetzung der Vorstandsaufgaben zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - (a) 2 Vertreter der Landwirtschaftskammer NRW
 - (b) 1 Vertreter der Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg
 - (c) 1 Vertreter der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises und der Unteren Wasserbehörde der Stadt Bonn
 - (d) 1 Vertreter für das Gesundheitsamt des Rhein-Sieg-Kreises
 - (e) 1 Vertreter für das Gesundheitsamt der Stadt Bonn
 - (f) 1 Vertreter des Aggerverbandes
- (3) Der Beirat hat keinen Vorsitz oder Sprecher
- (4) Der Beirat kann zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Er hat jedoch kein Stimmrecht.
- (5) Der Beirat kann sich auch unabhängig von den Vorstandssitzungen treffen und beraten.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Wasserschutzkooperation beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung dient der Information und dem Erfahrungsaustausch zwischen allen Mitgliedern der Wasserschutzkooperation.
- (3) Die Mitglieder können Vorschläge zur Ausgestaltung der Wasserschutzkooperation machen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt die landwirtschaftlichen Vertreter des Vorstandes.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Sie muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - (a) Ort und Tag der Versammlung
 - (b) Namen der Anwesenden

- (c) Die Tagesordnung
- (d) Ergebnisse der Beratungen und Beschlüsse
- (7) Die Niederschrift ist den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen für die einzelnen Trinkwassereinzugsgebiete im Kooperationsgebiet berufen.
- (2) Die Arbeitsgruppen bestehen aus:
 - (a) Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Flächen im Kooperationsgebiet und landwirtschaftlichen Betrieben, bei denen sich nur die Betriebsstätte im Kooperationsgebiet befindet
 - (b) Vertretern des Wasserversorgungsunternehmens für das Trinkwassereinzugsgebiet und
 - (c) der Wasserschutzberatung
- (3) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe wählen einen Sprecher, der zu Abs. (2)(a) gehört.
- (4) Der Sprecher der Arbeitsgruppe lädt formlos zu den Arbeitsgruppensitzungen ein.
- (5) Der Sprecher der Arbeitsgruppe kann Gäste zu den Arbeitsgruppensitzungen einladen, wenn dies für den fachlichen Austausch hilfreich ist.
- (6) Die Arbeitsgruppen haben folgende Aufgaben:
 - (a) Diskussion der Erkenntnisse des Wasserversorgungsunternehmens zur Gewässergüte
 - (b) Diskussion möglicher Ursachen für beobachtete Gewässerbelastungen
 - (c) Diskussion von Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Gewässerbelastungen
 - (d) Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern im Kooperationsgebiet und den Wasserversorgungsunternehmen
 - (e) Die Arbeitsgruppen können Vorschläge für Fördermaßnahmen machen
 - (f) Feldbegehungen zur Besichtigung und der praktischen Diskussion aktueller Bewirtschaftungsmaßnahmen, von Demonstrationsversuchen, innovativen Bewirtschaftungstechniken, etc.
- (7) Der Sprecher der Arbeitsgruppe berichtet über Aktivitäten, Erkenntnisse und Ergebnisse der Arbeitsgruppe an den Vorstand. Er wird dazu vom Vorsitzenden der Wasserschutzkooperation zu Vorstandssitzungen eingeladen.

§ 13 Wasserschutzberatung und geschäftsführende Aufgaben

- (1) Zur Umsetzung der Ziele und Aufgaben der Wasserschutzkooperation in die landwirtschaftliche Praxis wird eine Wasserschutzberatung eingerichtet.
- (2) Die Wasserschutzberatung erfolgt für die Mitglieder im Kooperationsgebiet.
- (3) Die Aufgaben der Wasserschutzberatung werden zwischen der Landwirtschaftskammer NRW (Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis) und den Wasserversorgungsunternehmen im Kooperationsgebiet abgestimmt. Die Wasserschutzberatung hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
 - (a) Förderung der Kooperation zwischen Wasserversorgungsunternehmen und Landwirtschaft mit den Zielen:
 - a. der Risikominimierung von gewässerrelevanten Einträgen landwirtschaftlichen Ursprungs in Sicker-, Grundwasser und Oberflächengewässer
 - b. Die wirtschaftliche landwirtschaftliche Produktion in den Einzugsgebieten unter Berücksichtigung der Erfordernisse aus dem Rohwasserschutz zu ermöglichen.
 - (b) Beratung bei der Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz der Trinkwasserressourcen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen
 - (c) Produktionstechnische Beratung mit Schwerpunkt Düngung, Fruchtfolgegestaltung, Bodenbearbeitung und Pflanzenschutz im Sinne einer gewässerschonenden Landbewirtschaftung

- (d) Durchführung von Ist-Analysen und Bestandsaufnahmen und Nutzung der Datenerhebungen als Basis zur Ableitung von Strategien zur gewässerschonenden Bewirtschaftung
 - (e) Information der Landwirte durch Rundschreiben, Fortbildungsveranstaltungen, Feldbegehungen, Exkursionen
 - (f) Vorträge bei Versammlungen
 - (g) Betreuung von Feldversuchen (Demonstrationsversuche) zu aktuellen Themen
 - (h) Regelmäßiger Informationsaustausch mit den Wasserversorgern und den Vorstandsmitgliedern
- (4) Die Wasserschutzberatung kann zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie hat jedoch kein Stimmrecht.
- (5) Das „Team Wasserschutzberatung“ nimmt auch geschäftsführende Aufgaben wahr. Diese Aufgaben umfassen:
- (a) Vorbereitung und Durchführung der Vorstands- und Beiratssitzungen, Mitgliederversammlungen und anderen Veranstaltungen
 - (b) Unterstützung des Vorstandes bei allen organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufgaben (z. B. Protokollführung bei Veranstaltungen, Schriftverkehr, Koordinierung und inhaltliche Vorbereitung von Gesprächsterminen)
- (6) Die Wasserschutzberatung ist dienstrechtlich bei der Landwirtschaftskammer NRW (Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis) angesiedelt.
- (7) Die Wasserschutzberatung wird von den an der Wasserschutzkooperation beteiligten Wasserversorgungsunternehmen finanziert. Die Wasserversorgungsunternehmen schließen dazu eine Finanzierungsvereinbarung mit der Landwirtschaftskammer NRW ab. Voraussetzung für die Finanzierung ist die vollständige Verrechenbarkeit mit dem Wasserentnahmeentgelt.

§ 14 Dienstleistungen für Maßnahmen zum Rohwasserschutz

- (1) Die Dienstleistungen für Maßnahmen zum Rohwasserschutz werden vom Wahnbachtalsperrenverband organisiert und durchgeführt.
- (2) Die Mitglieder der Wasserschutzkooperation, die diese Dienstleistungen in Anspruch nehmen, stellen dem Wahnbachtalsperrenverband alle für die Durchführung erforderlichen Betriebsdaten zur Verfügung.
- (3) Die Dienstleistungen umfassen vor allem Maßnahmen, die dem Rohwasserschutz dienen und über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.
- (4) Dienstleistungen, die nicht mit dem Wasserentnahmeentgelt verrechenbar sind, werden zu kostendeckenden Preisen angeboten, wenn verrechenbare und nicht verrechenbare Arbeitsgänge unmittelbar zusammenhängen.
- (5) Außerhalb von Wasserschutzgebieten können Dienstleistungen für Landwirte angeboten werden, die Flächen in einem Trinkwassergewinnungsgebiet haben und dafür Dienstleistungen über den Wahnbachtalsperrenverband in Anspruch nehmen und für die nicht zumutbar ist, die außerhalb der Wassergewinnungsgebiete liegenden Flächen selbst (haben die Technik abgeschafft, weil sie Abwicklung über den Wahnbachtalsperrenverband durchführen) oder über Lohnunternehmer zu bewirtschaften.
- (6) Sofern weitere, nicht mit dem Wasserentnahmeentgelt verrechenbare, Dienstleistungen von Landwirten und Wasserversorgungsunternehmen für sinnvoll gehalten werden, werden die Möglichkeiten zur Umsetzung im Einzelfall geprüft.
- (7) Die Kosten für die einzelnen Dienstleistungen müssen kostendeckend kalkuliert werden. Die Kostenkalkulation führt der WTV durch und stimmt sich dabei mit dem Vorstand ab.
- (8) Die Kosten für nicht mit dem Wasserentnahmeentgelt verrechenbare Dienstleistungen sind von den Auftraggebern zu tragen.

§ 15 Förderprogramme und Fördermaßnahmen

- (1) Die Wasserversorgungsunternehmen bieten Förderprogramme an, um die Umsetzung landwirtschaftlicher Maßnahmen, die dem Rohwasserschutz dienen und über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, zu unterstützen und wirtschaftliche Nachteile für die Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen zu vermeiden.
- (2) Die inhaltliche Gestaltung der Förderprogramme und Fördermaßnahmen wird in den Arbeitsgruppen der Trinkwassergewinnungsgebiete diskutiert. Sie wird mit der Wasserschutzberatung und dem Vorstand abgestimmt.
- (3) Die Wasserversorgungsunternehmen entscheiden über die Bewilligung von Förderanträgen.
- (4) Die Finanzierung der Förderprogramme und Fördermaßnahmen erfolgt unter dem Vorbehalt der Verrechenbarkeit mit dem Wasserentnahmeentgelt.

§ 16 Datenschutz

- (1) Die Wasserschutzkooperation nutzt zur Erreichung ihrer Ziele und zur Umsetzung seiner Aufgaben personenbezogene Daten der Mitglieder.
- (2) Die Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) in der jeweils geltenden Fassung werden beachtet und eingehalten.
- (3) Falls zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben weitergehenden Regelungen erforderlich sind, werden die Kooperationspartner diese einvernehmlich durch gesonderte Vereinbarung treffen.

§ 17 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Kooperationsvereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Sie kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.



Kooperationsvereinbarung



zum Schutz der Rohwasserressourcen in den Trinkwassergewinnungsgebieten (Wasserschutzkooperation)

Thomas Fink

Gemeinde Alfter

Krumm

Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal

Ludger D. A. Wäckerl 2.12.2022

Wahnbachtalsperrenverband

Wolfgang

Wasserbeschaffungsverband Thomasberg

(zunächst befristeter Eintritt bis zum 31. März 2023.

Anschließend werden die neu gewählten Gremien über die weitere Mitgliedschaft entscheiden)

Aggerverband

Aggerverband

Dieter J. M. 7.12.22

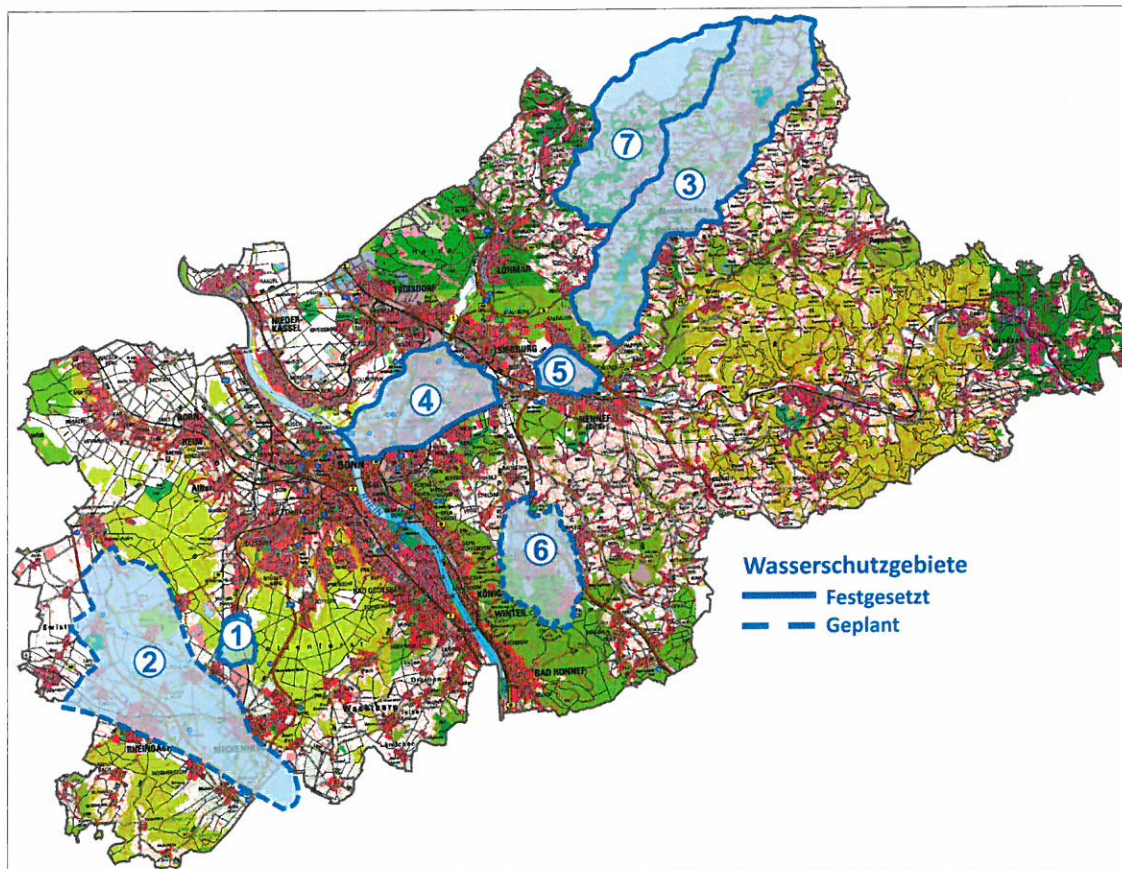
Landwirtschaftskammer NRW – Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis

Stammbräun

Rheinischer Landwirtschaftsverband – Kreisbauernschaft Bonn Rhein/Sieg



Wasserschutz- und Wassereinzugsgebiete für die Trinkwassergewinnungsanlagen der beteiligten Wasserversorgungsunternehmen



- ① Alfter Heidgen (Gemeinde Alfter)
- ② Ludendorf/Heimerzheim (Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal)
- ③ Wahnbachtalsperre (Wahnbachtalsperrenverband)
- ④ Meindorf (Wahnbachtalsperrenverband)
- ⑤ Hennefer Siegbogen (Wahnbachtalsperrenverband)
- ⑥ Thomasberg (Wasserbeschaffungsverband Thomasberg)
- ⑦ Geplante Naafbachtalsperre (Aggerverband)

